



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 06.08.2015

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2014 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)	83
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015	84
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015	85
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015	87
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	88

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2014 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat in der Sitzung vom 30.06.2015 gemäß § 196 BauGB i. V. m. § 12 BayGaV die Bodenrichtwerte für die Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach ermittelt. Den Gemeinden werden die Bodenrichtwerte auszugsweise für ihren Bereich mitgeteilt. Auskünfte über die Bodenrichtwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Landratsamt, Gebäude 5, ehemaliges Zeughaus, I. Stock, Zi. Nr. 524 od. 548, Tel. 09621/39-520 oder -516, E-Mail: gutachterausschuss@amberg-sulzbach) erteilt. Auf die Kostenpflicht nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz wird hingewiesen.

32/20.07.2015

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit€ 267.173,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit€ 110.621,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf€ 192.154,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 62,31 %	=	119.731,16 €
Gemeinde Ensdorf mit 37,69 %	=	72.422,84 €

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf€ 12.010,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 59,57 %	=	7.154,36 €
Gemeinde Ensdorf mit 40,43 %	=	4.855,64 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf€ 25.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Rieden, 25.06.2015
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
 Unteres Vilstal
 gez.
 Geitner
 (Verbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 22.07.2015
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
 Unteres Vilstal
 gez.
 Geitner
 (Verbandsvorsitzender)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe,
 Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	445.600,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	154.000,00 EUR

ab.

86

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 74.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Illschwang, 23.07.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Dehling
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 14.07.2015, Az.: 941.01-21, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 23.07.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Dehling
Verbandsvorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 361.465,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 35.455,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf € 279.849,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 155 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.805,48 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf..... € 25.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Rieden, 13.07.2015
Schulverband Rieden
gez.
Geitner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 05.08.2015
Schulverband Rieden
gez.
Geitner
Schulverbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.09.2015, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/06.08.2015
